

doch an die innerhalb der logischen und sittlichen Möglichkeit bestimmten Grenzen gebunden. Ueberschreitet der Staat die durch seine eigene Natur ihm angewiesenen Grenzen, so ist er aus seinem gesunden Zustand herausgetreten und seine Existenz gefährdet. Das bellum omnium contra omnes wird zuletzt die Folge sein, welche sich aus einem solchen Zustande ergibt. Diese Grundsätze sind zu allen Zeiten und von allen gebildeten Völkern als richtig anerkannt worden. Wie Justinian in seinen Fundamentalrechtsätzen das *sum cuique* mit an die Spitze stellen ließ,

§. 3. J. de just. et jure I., 1.,

so ist noch heutzutage Rechtens, daß in wohlerworbenes Eigenthum von Niemand, auch nicht vom Staate, eingegriffen werden darf.

Wie aber in allen Verhältnissen des Lebens, so treten auch hierbei Fälle ein, in denen die Rechte des Einzelnen, wenn sie ausgeübt werden, mit dem Wohle des Ganzen in Collision gerathen und daher durch die unvermeidliche Nothwendigkeit eine Ausnahme von der Regel geboten wird. Aber selbst dann, wenn der höhere Zweck des gemeinschaftlichen Zusammenlebens im Staate ohne Verletzung der Rechte des Einzelnen nicht erreicht werden kann, wenn also das Recht des Einzelnen dem Wohle des Ganzen weichen muß, hat die Gesamtheit die heilige Verpflichtung, den Einzelnen, dessen wohlerworbene Rechte im Interesse des Ganzen gefordert werden, auf gerechte Weise zu entschädigen. Wollte ein Staat hiervon abweichen, wollte er Unrecht dulden und Unrecht thun, wenn es das allgemeine Wohl zu befördern scheint, so würde ihn sicherlich die Macht der Nemesis sehr bald erreichen. Darum ist auch die Geschichte der verschiedenen Staaten so reich an Fällen, in denen die Gesamtheit dem Rechte des Einzelnen gegenüber sehr große Opfer brachte und dies selbst dann that, wo das Recht des Einzelnen gegen das Gebot der Vernunft stritt. Die englische Nation, — die alten Römer der Neuzeit, — leuchtet auch hierbei mit strahlendem Beispiele voran. Die zwanzig Millionen Pfund, mit denen sie die Sklavenbesitzer in Westindien entschädigte, haben reiche Früchte getragen, denn sie haben das Bewußtsein befestigt, daß Eingriffe in das Eigenthum auch nicht von Staatswegen sanctionirt werden dürfen.

(s. Regnaut, Histoire des Antilles, pag. 119 sq.)

Darum sind auch diese auf dem natürlichen Rechtssinne und dem Völkerrechte beruhenden Grundsätze in der Regel in den Grundgesetzen der Staaten aufgezeichnet und werden selbst da beobachtet und gehandhabt, wo geschriebene Urkunden über die Verfassung nicht vorhanden sind.

Auch in der deutschen Nationalversammlung zu Frankfurt am Main in dem Bewegungsjahre 1848 gab es Männer, welche die Wichtigkeit dieser Grundsätze wohl erkannten, welche, von ihrer Bedeutsamkeit tief durchdrungen, mit warmen Herzen für deren Festhaltung kämpften. Sagt ja selbst der in dieser Versammlung erstattete Bericht über mehrere Petitionen um unentgeltliche Aufhebung aller Grundlasten:

„jedes Privatvermögen, bestehe es in Grundbesitz oder Berechtigungen, ist gleich heilig und unverletzlich, und muß von der bürgerlichen Gesellschaft gewährleistet werden, welche politische Staatsform sich diese auch geben mag. Mit Vernichtung des Schutzes von Recht und Eigenthum würde sie ihre Grundlagen und Lebenselemente und damit sich

selbst vernichten; auch würde das Eigenthum und der Besitz der Wittsteller in Zukunft ebenso wenig gesichert sein, wenn es dereinst den Besitzlosen — den Tagelöhnern und Heuerlingen — brüskame, eine Theilnahme an den bäuerlichen Grundbesitzungen geltend zu machen;“

und beweisen ja auch einzelne Bestimmungen der Grundrechte selbst, z. B. der dritte Satz in §. 37, ingleichen §§. 32 und 36, daß die Stimme der Moral selbst da noch mächtig wirkt, wo die Leidenschaft entfesselt ist und mit ihrer Gewalt Alles zu überdecken droht.

Daß dessen ungeachtet diese Grundsätze nicht in allen Punkten der Grundrechte durchgeführt, vielmehr zum Theil auf die schroffste Weise verletzt, daß Recht und Gerechtigkeit einzelnen Classen gegenüber tief verwundet worden, und Eingriffe in die wohlerworbenen Vermögensrechte, in die oft mühsam ersparte Habe, in das vom Vater auf dem Wege von der Erde zu dem Himmel dem Nachkommen vererbte Eigenthum erfolgt sind, dies läßt sich nur erklären theils in Hinblick auf das Streben einer revolutionären Partei, welcher alle Mittel zu Erreichung ihres Zweckes zulässig erschienen, theils in Beachtung des Umstandes, daß selbst für diejenigen, deren Streben auf Redlichkeit, Pflicht, Gewissenhaftigkeit und ächtem Patriotismus beruhte, eine unendlich schwierige Aufgabe gestellt war. Aus Deutschland, das nach seiner geschichtlichen Entwicklung in viele Völker zerfällt, das sich andere Nationalitäten als Provinzen einverleibt hat, also aus einer Vielheit von Stämmen einen einheitlichen Staat zu schaffen und dabei weder die Rechte der Fürsten noch die Individualitäten der einzelnen Völker zu verletzen, war gewiß eine Riesenaufgabe. So erklärlich es also ist, daß Verirrungen und Verwundungen vorgekommen sind, so nachsichtig man mit Rücksicht hierauf und auf die damaligen Zeitverhältnisse zu urtheilen verpflichtet ist, so erscheinen doch die dabei vorgekommenen Eingriffe in wohlerworbene Privatrechte nimmermehr und um so weniger gerechtfertigt, als eine Verletzung dieser Rechte, so lange der Zweck ein redlicher und edler blieb, nothwendigerweise nicht bedingt worden ist.

Schon aus diesen allgemeinen Gründen und ganz abgesehen von einer Erörterung darüber, welche Rechte und Pflichten nach dem 12. Juli 1848 auf den Reichsverweser und die Nationalversammlung übergegangen sind, hält die unterzeichnete Deputation die unentgeltliche Entziehung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden für nicht gerechtfertigt und sie glaubt die Beistimmung der geehrten Kammer um so sicherer zu erlangen, wenn sie eine Stelle aus einer andern, als der bereits allegirten, Entscheidung des königlich sächsischen Oberappellationsgerichts mittheilt. Diese lautet:

„die Grundrechte griffen in wohlerworbenes Eigenthum ein, sie entwerthen einen großen Theil von Privateigenthum, ohne dafür etwas zu gewähren, namentlich gehört zu solcher Disposition der zweite Satz der §. 37 (die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden *ic.* ist ohne Entschädigung aufgehoben). Solche Vorschriften sind aber streng zu interpretiren, und welches auch die Tendenz der Grundrechte gewesen sein mag, so kann man doch die in das Eigenthum eingreifenden Bestimmungen derselben nicht noch weiter ausdehnen, als dies die Worte und die nothwendig durch die Vorschrift selbst gebotenen Folgerungen verlangen.“